
SCHUTZKONZEPT SALBERGHAUS



INHALT

1.	Einleitung	3
2.	Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Machtmissbrauch und Gewalt	4
2.1	Präventive Maßnahmen auf der Ebene der Mitarbeiter*innen	5
2.1.1	Gestaltung der Räume/Lebenswelten	5
2.1.2	Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung der Mitarbeiter*innen	6
2.1.3	Organisatorisch-strukturelle Rahmenbedingungen	7
2.2	Präventive Maßnahmen auf der Ebene des Kindes	7
2.2.1	Maßnahmen im Bereich der detaillierten Erziehungsplanung	8
2.2.1	Maßnahmen im Bereich der Gruppenstrukturierung	8
2.2.3	Maßnahmen im Bereich der Elternarbeit	8
2.2.4	Partizipation und Beschwerdemanagement	8
3.	Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung	9
3.1	Präventive Maßnahmen auf der Beziehungsebene Mitarbeiter*in / Kind	9
3.2	Präventive Maßnahmen auf der Ebene Kind / Kind	10
4.	Verfahren zur Intervention bei Verdacht auf gewalttätiges Handeln	11
4.1	Begriffsbestimmung	12
4.2	Vorgehen	13
4.2.1	Hinweise auf Gewalt von Familienangehörigen gegenüber Minderjährigen und Schutzbefohlenen	13
4.2.2	Hinweise auf Gewalt von Mitarbeiter*innen gegenüber Betreuten und Schutzbefohlenen	13
4.2.3	Hinweise auf Gewalt betreuter Personen untereinander	15
4.2.4	Hinweise auf Gewalt von Schutzbefohlenen gegenüber Mitarbeiter*innen bzw. von Familienangehörigen Schutzbefohlener gegenüber Mitarbeiter*innen	16
5.	Evaluation und Weiterentwicklung	16
6.	Mitgeltende Unterlagen	17



1. EINLEITUNG

Das Salberghaus als eine Spezialeinrichtung für kleine Kinder mit vielfältigen stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten, sieht sich der Aufgabe verpflichtet, Familien und deren Kindern wirksame Hilfe und Betreuung anzubieten.

Die Grundlage der Arbeit mit Menschen, v.a. mit kleinen Kindern, stellt die personale Beziehung dar. Sie ist nur in einer Atmosphäre von Vertrauen, Sicherheit und persönlicher Nähe möglich. Dies ist insofern besonders bedeutsam, als sich gerade kleine Kinder zwangsläufig in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Erwachsenen, also auch zu den Mitarbeiter*innen befinden.

Viele der durch das Salberghaus betreuten Kinder haben aufgrund ihres Entwicklungsstandes, möglicher vorliegender Entwicklungsverzögerungen bzw. emotionaler Belastungen ein erhöhtes Schutzbedürfnis und geringe Möglichkeiten, sich gegen Machtmissbrauch oder Übergriffe zur Wehr zu setzen.

Dies erfordert von allen Mitarbeiter*innen ein hohes Maß an Integrität und moralisch-ethischer Verantwortung, selbst in äußerst belastenden Situationen, sowie die Reflektion des pädagogischen Handelns mit Blick auf die individuellen Bedürfnisse und Grenzen der Kinder.

Entsprechend dem Leitbild des Salberghauses richten die Mitarbeiter*innen ihre Haltung und ihr Verhalten darauf aus, die Würde und die Selbstbestimmung jedes betreuten Kindes zu achten und zu fördern. Strukturelle und inhaltliche Rahmenbedingungen müssen dafür Sorge tragen, die Erwartungen und das Selbstverständnis der Einrichtung in fachliche Standards umzusetzen.

Unter Mitarbeiter*innen sind im Folgenden auch Praktikantinnen und Ehrenamtliche zu verstehen.

Nur in einer transparenten und reflektierten Kultur des „bewussten Wahrnehmens“ können Machtmissbrauch, Misshandlung und Gewalt verhindert werden. Durch ein angemessenes Schutzkonzept verpflichtet sich die Leitung, allen ernsthaften Verdachtshinweisen mit größtmöglicher Sorgfalt nachzugehen, bei gleichzeitiger Fürsorgepflicht gegenüber allen Betroffenen. Jedoch kann ein Schutzkonzept nur als Rahmen verstanden werden, der allen handelnden Personen als Orientierung und Leitfaden für angemessenes Verhalten in der Betreuung der uns anvertrauten Kinder dient.

Das Schutzkonzept im Salberghaus ist zu betrachten im Zusammenspiel mit dem „Partizipations- und Beschwerdemanagementkonzept“ und dem „Sexualpädagogischen Konzept“. Einrichtung- und bereichsspezifische Erweiterungen des Schutzkonzeptes finden sich in den jeweiligen Konzeptionen bzw. Anhängen zum Schutzkonzept.

Ein stringentes Schutzkonzept spricht sich nicht nur gegen jegliche Form von diskriminierendem, rassistischem, sexistischem und gewalttätigem Verhalten aus, sondern muss ebenso einen aktiven Beitrag zur Beantwortung von konkreten Belastungs- bzw. Überlastungssituationen sowie zu angemessenem Nähe-Distanz-Verhalten im pädagogischen Alltag leisten. Der Schwerpunkt des Konzepts liegt auf der präventiven



Arbeit: Das betrifft die Vermittlung unseres Grundprinzips der gewaltfreien Erziehung u.a. bereits im Vorstellungsgespräch, die frühzeitige Thematisierung von Belastungsaspekten im dialogischen Diskurs zwischen Mitarbeiter*innen und Leitungspersonen und die darauf folgende Erarbeitung von konkreten Lösungsansätzen.

Durch fortlaufende Teamsupervision, tiefgreifende und ausdifferenzierte Maßnahmen der Erziehungsplanung, kollegiale Beratung, gezielte Personalauswahl und Personalentwicklung sowie ein auf die Belange des pädagogischen Handlungsfelds zugeschnittenes Fort- und Weiterbildungsprogramm stellt das Salberghaus schon seit vielen Jahren die Grundvoraussetzungen für ein fachlich fundiertes Schutzkonzept sicher.

Die vorliegende Konzeption wurde auf der Basis einer breiten, sämtliche hierarchischen Ebenen umfassenden Diskussion mit allen pädagogischen Mitarbeiter*innen der Einrichtung erstellt.

Weitere rechtliche Grundlagen sind

- die §§ 8a und 72 des SGB VIII,
- die UN-Kinderrechtskonvention,
- die Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen,
- sowie die Ordnung zur Prävention von Grenzüberschreitungen oder sexueller Gewalt durch Mitarbeitende gegenüber minderjährigen und erwachsenen zu Betreuenden in Einrichtungen und Diensten der Katholischen Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e. V. (KJF Ordnung zur Prävention vom 02.12.2021).
- Ebenso gelten die „Empfehlung für den Einsatz von Praktikanten/Praktikantinnen und ehrenamtlich Tätigen in Kindertageseinrichtungen ohne vorliegendes erweitertes polizeiliches Führungszeugnis“ des Landratsamts München (23.5.2016)
- sowie die Vorgaben aus den jeweiligen Rahmenleistungsvereinbarungen der Angebote.

2. PRÄVENTIVE MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON MACHTMISSBRAUCH UND GEWALT

Wie oben angedeutet kann der Aspekt der Prävention für ein funktionierendes Schutzkonzept nur zur Geltung kommen, wenn er innerhalb der bestehenden Konzepte zu allen pädagogisch-organisatorischen Strukturen und Abläufen bereits mitgedacht ist und diese Konzepte wesentlich bestimmt.



Damit stellt sich diese Thematik in den verschiedenen Bereichen des Salberghauses in jeweils unterschiedlichen Belastungsprofilen dar.

Die besondere persönliche und fachliche Herausforderung für die Mitarbeiter*innen ergibt sich z.B. für den stationären Bereich aus den sehr komplexen und oft hoch konflikthafter familiären Konstellationen, den teilweise intensiven Gewalterfahrungen der betreuten Kinder in ihrem häuslichen Umfeld und den daraus entstehenden Verhaltensmustern und Reaktionen. Diese Faktoren manifestieren sich im Kontext der therapeutischen Wohngruppen als Übertragung und müssen von den Mitarbeiter*innen professionell, d.h. fachlich und persönlich, gehandhabt werden.

Im Bereich der Kindertagesstätten stellen die vorhandenen, höchst unterschiedlichen Erziehungsstile zwischen Elternhaus und Einrichtung, kulturell bedingte Sozialisationsunterschiede und/oder der problematische soziale Status von Familien die Kristallisationspunkte von potentiellen Überlastungssituationen für die Mitarbeiter*innen dar.

In der Heilpädagogischen Tagesstätte benötigen die Kinder aufgrund ihrer Einschränkungen in der Kommunikation und Beziehungsgestaltung eine erhöhte Sensibilität der Mitarbeiter*innen für ihre Bedürfnisse und einen pädagogisch reflektierten Umgang mit teilweise problematischen Verhaltensweisen der Kinder.

In den aufsuchenden Angeboten der Ambulanten Erziehungshilfe und der Frühen Hilfen sind die Bedürfnislagen der kleinen Kinder im Spannungsfeld mit den Belastungen der Familien, die sich auch im Versorgungs- und Erziehungsverhalten der Eltern ausdrücken, immer wieder abzuwägen.

In der Bereitschaftspflege ist eine professionelle Begleitung und Beratung der Pflegefamilien, die sehr kleine Kinder und Säuglinge betreuen, mit Blick auf den Kinderschutz und die Bedürfnisse der Kinder verantwortungsvoll zu reflektieren.

In einer Kultur der vertrauensvollen Zusammenarbeit werden alle Mitarbeiter*innen ermutigt eigenständig Belastungsfaktoren zu formulieren und rückzumelden. Bei spontanen Überlastungsempfindungen sind die Mitarbeiter*innen verpflichtet, diese unmittelbar mit Kolleginnen und Vorgesetzten zu besprechen.

Darauf bezogen werden folgende präventive Strategien im Salberghaus angewandt, die sowohl auf der Ebene der Mitarbeiter*innen als auch auf der Ebene der Kinder.

2.1 PRÄVENTIVE MASSNAHMEN AUF DER EBENE DER MITARBEITER*INNEN

Die Einrichtung stellt folgende Hilfen zur Verfügung, um Belastungs- und Überlastungssituationen und die im Arbeitsfeld angelegten Stressfaktoren für Mitarbeiter*innen zu vermeiden bzw. zu reduzieren:

2.1.1 GESTALTUNG DER RÄUME/LEBENSWELTEN

- Bedürfnisorientierte Gestaltung von Gemeinschafts- und Rückzugsräumen;



- Entzerrung (=Reduktion) von dichten gruppendynamischen Prozessen durch Gruppenteilung, Doppeldienst, Individualmaßnahmen für einzelne Kinder;
- Räume, die Selbstbestimmung und Selbständigkeit der Kinder ermöglichen (Gartenanlagen, Kreativräume, etc.);
- Transparente Gestaltung der Gruppenräume (Einsehbarkeit); dies ermöglicht eine verantwortungsvolle Handhabung der Aufsichtspflicht.

2.1.2 KOMPETENZ- UND PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG DER MITARBEITER*INNEN

PERSONALGEWINNUNG UND EINARBEITUNG:

- Gezielte Personalauswahl und Personalentwicklung
- In jedem Vorstellungsgespräch wird das Grundprinzip der gewaltfreien Erziehung mit der Bewerberin ausführlich besprochen. Vor Dienstantritt muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Für Ehrenamtliche ist dies in den „Vereinbarungen über ehrenamtliche Tätigkeit“ geregelt
- Vor Einstellung müssen die Mitarbeiter*innen eine Selbstverpflichtung im Sinne eines Verhaltenskodex zur Prävention von Grenzüberschreitungen oder sexueller Gewalt unterzeichnen
- Zwischenprobezeit- und Probezeitgespräch stellen wichtige Feedback-Kommunikation sicher.
- Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen nach differenzierten QM-Dokumenten unter besonderer Berücksichtigung der im Schutzkonzept verankerten pädagogischen Grundsätze;
- Einzel- und Gruppenanleitung für neue Mitarbeiter*innen und Praktikantinnen aller Ausbildungsrichtungen;

SCHULUNG, FORT- UND WEITERBILDUNG

- Die Mitarbeiter*innen werden speziell bei der Entwicklung empathischer und feinfühligler Haltung und Achtsamkeit geschult (Videoarbeit, Fortbildung).
- Die Mitarbeiter*innen werden in der Selbstreflexion unterstützt, besonders im Hinblick auf den Umgang mit Belastungssituationen und die Regulation im Verhältnis der Ansprüche von außen und den eigenen Vorstellungen (Umsetzungsmöglichkeiten, Grenzen etc.).
- Fortlaufende interne, aufeinander aufbauende Fort- und Weiterbildungsmodule zu allen relevanten Themen (z.B. Traumapädagogik, Bindung, Entwicklungspsychologie, Psychohygiene, Selbsterfahrung, verpflichtende Standardveranstaltungen für neue Mitarbeiter*innen etc.);
- Unterstützung bei externen Fortbildungen (Fortbildungstage und –budget)

DAS TEAM ALS RESSOURCE UND AUSGLEICH

- Regelmäßige Reflektion aller pädagogischen und gruppendynamischen Prozesse im Teamgespräch, den Fallkonferenzen der Kinder, der Fallsupervision, den Interventionsgruppen, der Einzelberatung und der Krisenintervention (geleitet von den



- Bereichsleitungen, dem psychologischen Fachdienst oder von externen Supervisorinnen);
- Im Teamgespräch findet eine fortlaufende Rückmeldung zur pädagogischen Arbeit der Mitarbeiter*in statt; regelmäßige Mitarbeitergespräche zu den Themen Empathie/Feinfühligkeit, Umgang mit Belastung und Stress, Vermittlung von angemessenen Strategien zur Strukturgebung und Grenzsetzung.
 - Kontinuierliche Mitarbeitergespräche;
 - Einrichtungsinterne Standards zur Team- und Fallsupervision

2.1.3 ORGANISATORISCH-STRUKTURELLE RAHMENBEDINGUNGEN

UNTERSTÜTZENDE RAHMENBEDINGUNGEN

- Präsenz der Leitungsebene bei allen Prozessen, Rufbereitschaften am Wochenende/Feiertag
- Angemessene Dienstplangestaltung (Berücksichtigung von notwendigen Übergangssituationen; Umsetzung der Arbeitsschutzrichtlinien; EDV-Unterstützung soll den Gruppenleitungen ermöglichen, einen Ressourcen schonenden Dienstplan zu erstellen; ausgewogene Verteilung der Schichtdienste; standardmäßig Doppeldienst; Hilfskraft als Drittkraft im stationären Bereich; Springersystem im ambulanten und stationären Bereich für kurz- und mittelfristigen Bedarf)
- Die Mitarbeiter*innen und deren Vorgesetzte achten auf eine angemessene work-life-balance.
- Effiziente Gestaltung von Dienstübergängen und Schnittstellen zur Vermeidung von Informationsverlusten (Tagebuch; Zeitkorridore für schriftliche und mündliche Übergabe; Reduktion von externen Störquellen wie Anrufe, Terminabsprachen etc.) und gute Planung für die möglichst individuelle Durchführung von Besuchen und Kontakten der Eltern (im stationären Bereich).
- Gezielte und auf die Bedürfnisse aller Beteiligten (insbesondere der aufnehmenden bzw. abgebenden Gruppe) abgestimmte Aufnahme- und Entlassungsprozesse.
- Hohe Präsenz der Leitungsebene, vor allem im stationären Bereich (durch Rufbereitschaft auch an den Wochenenden), um für die Mitarbeiter*innen möglichst viel Sicherheit herzustellen.
- Systematisches QM-gesichertes Vorgehen im Fall von Überlastung nach VA Überlastungsanzeige

2.2 PRÄVENTIVE MASSNAHMEN AUF DER EBENE DES KINDES

Um Kinder zu stärken und Übergriffe unter Kindern oder gegenüber Erwachsenen zu verhindern, werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

2.2.1 RAHMENBEDINGUNGEN



Die Einrichtung befolgt die gesetzlich verankerten Vorgaben zum Brandschutz und Unfallschutz. Die Mitarbeiter*innen haben die Aufsichtspflicht für die Kinder.

Mindestens zwei ISEF-Fachkräfte sind geschult und stehen für Beratung zur Verfügung.

2.2.2 MASSNAHMEN IM BEREICH DER DETAILLIERTEN ERZIEHUNGSPLANUNG

- Hilfen zur Entwicklung von angemessenen Konfliktlösungsstrategien
- Hilfe bei der Entwicklung von Strategien, entsprechend des eigenen Entwicklungsstandes, im Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten anderer Kinder,
- Konfrontation bei grenzüberschreitendem unerwünschtem Verhalten (Kind/Erwachsener, Kind/Kind, Kindergruppe/Kind)
- Vermittlung von klaren Werten zum sozialen Miteinander, zu Grenzsetzungen und Regeln
- Erlernen und Erleben von Möglichkeiten der Partizipation und Beteiligung entsprechend dem eigenen Entwicklungsstand
- Hilfen zum Erlernen von prosozialen Mustern gegenüber kleineren Kindern (für große Kinder)
- Übertragung von altersentsprechenden Verantwortlichkeiten
- Angebot für die Kinder am Verhalten des Erwachsenen modellhaft zu lernen

2.2.3 MASSNAHMEN IM BEREICH DER GRUPPENSTRUKTURIERUNG

- Herstellung von überschaubaren Gruppengrößen (evtl. Gruppenteilung zur Initiierung von intensiven sozialen Lernprozessen);
- Einschätzung der Gruppensituation und Gruppendynamik mit Blick auf die Schutzbedürfnisse von Kindern mit geringer Wehrhaftigkeit
- Geplante und regelhafte Strukturierung von Gruppenabläufen und Gruppenaktivitäten;
- Gewährleistung von Raumstrukturen, die das individuelle Schutzbedürfnis des Kindes sichern (z.B. abgetrennte Krabbelbereiche u.ä.);
- Reflektierte Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Mitarbeiter*innen;
- Herstellung von möglichst gleichen Präventions- und Interventionsstrategien bei allen Mitarbeiter*innen.

2.2.4 MASSNAHMEN IM BEREICH DER ELTERNARBEIT

- Information der Eltern über das bestehende Schutzkonzept;
- Miteinbezug der Eltern in o.g. Strategien im Rahmen der allgemeinen Elternarbeit
- Differenzierte Besuchsregelungen, die individuell mit Einbezug der rechtlichen Vorgaben, der Bedürfnisse des Kindes und den Möglichkeiten der Eltern festgelegt und immer wieder angepasst werden.

2.2.5 PARTIZIPATION UND BESCHWERDEMANAGEMENT



Als wichtigen Aspekt des vorliegenden Schutzkonzeptes erachten wir die Teilhabe der uns anvertrauten Kinder an Entscheidungen, Handlungsabläufen und selbst organisierten Prozessen als zentrale pädagogische Grundposition. Dies gewährleistet die Entwicklung und Stärkung des kindlichen Selbstbildes und der kindlichen Selbstwirksamkeit in sozialen Kontexten.

Im Konzept Partizipations- und Beschwerdemanagement des Salberghauses sind diese Prozesse umfassend geregelt, und ebenso Wege für Kinder und Eltern beschrieben, Feedback und Beschwerde anzubringen.

3. PRÄVENTIVE MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG VON SEXUALISIERTER GEWALT UND GRENZÜBERSCHREITUNG

Durch den öffentlichen Erziehungsauftrag speziell für kleine Kinder bzw. Kinder mit Entwicklungsbeeinträchtigungen sollen und müssen alle pädagogischen Mitarbeiter*innen des Salberghauses aktive Beziehungsarbeit leisten mit teilweise unterschiedlicher Aufgabenstellung in den Bereichen Kindertagesstätten und vollstationärer Unterbringung.

Gerade in den therapeutischen Wohngruppen ist das Bedürfnis der Kinder nach Nähe und Bezogenheit häufig sehr stark ausgeprägt und die Kinder benötigen korrigierende Beziehungserfahrungen, die auf Wertschätzung und Beachtung der Persönlichkeit verbunden mit Empathie und Zuneigung basieren. Durch die teilweise fehlende Präsenz der Eltern richten die Kinder ihr Bedürfnis nach Nähe und körperlicher Beziehung auf die Mitarbeiter*innen aus.

Im Sexualpädagogischen Konzept des Salberghauses ist geregelt, wie Kinder durch die Pädagoginnen ihrem Entwicklungsstand entsprechend in ihrer psychosexuellen Entwicklung begleitet werden sollen. Teil des Konzeptes ist es auch, Kinder auf vielerlei Weise dabei zu unterstützen, eigene Grenzen zu entwickeln, wahrzunehmen und einzufordern, sowie die Grenzen des Gegenübers wahrzunehmen und zu achten. Damit leistet es einen wichtigen Beitrag zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung.

3.1 PRÄVENTIVE MASSNAHMEN AUF DER BEZIEHUNGSEBENE MITARBEITER*IN / KIND

Im kollegialen Austausch, in supervisorischen Prozessen und im gemeinsamen täglichen Arbeiten mit den Kindern wird fortlaufend die Grenzziehung zwischen der notwendigen Befriedigung kleinkindlicher Bedürfnisse und öffentlichem Erziehungsauftrag überprüft, eingehalten und immer wieder gemeinsam ausgerichtet. Dabei sind deutliche Anpassungen des Verhaltens am jeweiligen Entwicklungsstand der Kinder vorzunehmen.

In den Kindertagesstätten findet neben dem Bildungsauftrag in der emotionalen und pflegerischen Versorgung der Kinder intensive Beziehungsarbeit statt.



Durch den besonderen Erziehungsauftrag für kleine Kinder im stationären Kontext kommt der Gestaltung einer intensiven Beziehung hier besondere Bedeutung zu. Die hohe Vulnerabilität der Kinder und die Rahmendbedingungen der Betreuung bilden Risiken ab, denen u. a. durch ein Schutzkonzept Rechnung getragen werden muss. So stellt z.B. die abendliche Zu-Bettgeh-Situation der Kinder eine intime und vertraute Atmosphäre her, in der die Mitarbeiter*innen angehalten sind, die richtige Balance zwischen emotionaler Versorgung wie beruhigen, trösten und vermitteln von Zärtlichkeit sowie angemessener Distanz sicher zu stellen.

Es gelten in der Gesamteinrichtung folgende verbindliche Maßnahmen und Verfahrensregeln:

- Regelmäßige Fortbildungen zum Thema Sexualentwicklung und –erziehung von kleinen Kindern;
- Basiswissen und Vorgehensweisen sind geregelt in den Konzepten und im Qualitätsmanagement hinterlegt, sie werden im Bedarfsfall verbindlich eingehalten und in der Dokumentation hinterlegt. Die Konzepte sind auf der Homepage auch der Öffentlichkeit zugänglich und einsehbar.
- Kollegiale Beratung und Bearbeitung des Themas im Teamgespräch;
- Bei Notwendigkeit medizinischer Versorgung eines Kindes im Schambereich, gemeinsame Übernahme durch zwei Kolleginnen;
- Das Bedürfnis nach Nähe des Kindes wird sichergestellt durch: kuscheln, auf dem Schoß sitzen, im Arm wiegen, streicheln u.ä.
- Bei Säuglingen sind eine angemessene körperlich-emotionale Versorgung, Babymassage oder ein Tragetuch Formen der Vermittlung von Nähe;
- In Badesituationen oder anderen Hygieneversorgungssituationen ist auf die Intimsphäre der Kinder genauestens zu achten und diese zu respektieren;
- Mitarbeiter*innen geben Kindern keine Küsse auf den Mund und zeigen sich nicht nackt vor dem Kind;
- Bei gemeinsamen Ausflügen z.B. im Schwimmbad achten die Mitarbeiter*innen auf die Intimsphäre unter Berücksichtigung der Aufsichtspflicht;
- Kinder verbringen die Nacht grundsätzlich im eigenen Bett (auch bei Ausflügen auf dem Bauernhof);
- Es werden keine Fotos von unbedeckten Kindern erstellt
- In öffentlich einsehbaren Bereichen (z. B. Garten) sind Kinder nicht unbedeckt

All diese Verhaltensregeln dienen zum Schutz des Kindes und der Mitarbeiter*in im Spannungsfeld Öffentlicher Jugendhilfe und dem Aufbau einer sicheren Bindung und einer angemessenen emotionalen Versorgung kleiner Kinder.

3.2 PRÄVENTIVE MASSNAHMEN AUF DER EBENE KIND / KIND

Bei der Prävention von grenzüberschreitendem, sexualisiertem Verhalten zwischen den Kindern ist zum einen unter den verschiedenen Betreuungsformen des Salberghauses zu differenzieren, zum anderen muss kindliches Verhalten immer in Abwägung zwischen normalem Interesse des Kindes an sexueller Entwicklung und unangemessenem,



pathologischem Agieren interpretiert werden. Gerade im stationären Bereich werden auch Kinder aufgenommen, die in der Vorgeschichte mit Grenzüberschreitungen von Seiten ihrer Bezugspersonen konfrontiert waren; diese Erfahrungen zeigen sich im Kontext der therapeutischen Wohngruppe dann sowohl den anderen Kindern als auch den Erwachsenen gegenüber als dysfunktionale und sexualisierte Form der Kontaktaufnahme.

Hier korrigierende Erfahrungen und kindgemäßen Körperkontakt anzubieten, ist Aufgabe der therapeutischen Bereiche des Salberghauses. Dabei ist eine zu schnelle und unreflektierte Täter-/Opfer-Diskussion zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund gewinnt das vorrangige Ziel „Stärkung der kindlichen Persönlichkeit“, d.h. Entwicklung von Selbstbewusstsein und Abgrenzungsfähigkeit, als aufzubauender Resilienzfaktor – gerade im Hinblick auf die Sexualentwicklung – an besonderer Bedeutung. Die Beziehungsgestaltung mit vertrauten und unvertrauten Personen und der Aufbau einer differenzierten Wahrnehmung von Nähe und Distanz gehört zu den zentralsten pädagogischen Anliegen. Es erscheint evident, dass im Rahmen dieser Aufgabe in intensiver Weise mit den Eltern der Kinder anhand von Information, Elternabenden, Kursangeboten zur Sexualerziehung etc. zusammengearbeitet werden muss.

Neben der allgemeinen Erziehungsplanung finden die o.g. Aspekte der Prävention von sexuellen Übergriffen auf der Ebene Kind / Kind ihre Umsetzung in Schutzräumen für die Kinder (Schlafzimmer, Bad), die im Rahmen der Aufsichtspflicht durch die Mitarbeiter*innen konsequent errichtet werden:

- der Beachtung der Intimsphäre der Kinder in den alltäglichen Gruppenabläufen,
- der Partizipation der Kinder in ihrem jeweiligen Gruppenkontext,
- der Stärkung der Selbstbestimmung („Was will ich?“ „Was will ich nicht?“),
- regelmäßige Kinderkonferenzen

Eine umfassende Beschreibung aller Aspekte der präventiven Arbeit mit Kindern im Bereich der psychosexuellen Entwicklung findet sich im Sexualpädagogischen Konzept des Salberghauses.



4. VERFAHREN ZUR INTERVENTION BEI VERDACHT AUF GEWALTÄTIGES HANDELN

4.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

Als „Gewalt“ wird im Folgenden interpersonale Gewalt verstanden.

Es handelt sich um „die beabsichtigte physische und/oder psychische Schädigung einer Person (...) durch eine andere Person“ (Kunczik, 1998, S. 13; vgl. Scheithauer, 2003).

Gewalttätige Handlungen sind intentional, d. h. Fahrlässigkeit und Rücksichtslosigkeit sind auszuschließen, und richten sich gegen eine oder mehrere Personen („Opfer“). Eine körperliche oder psychische Schädigung wird angedroht oder versucht; die Gewalttat an sich muss nicht tatsächlich ausgeführt werden oder erfolgreich sein. (Kruttschnitt 1994)

Gewalt wird angedroht und/oder ausgeübt in Form von

- physischer Gewalt
- sexueller oder sexualisierter Gewalt
- psychischer Gewalt und Machtmissbrauch
- verbaler Gewalt
- unnötiger bzw. aufgedrängter Nähe

Als Gefährder und von Gewalt gefährdete Personenkreise sind zu benennen:

- Gewalt von Mitarbeiter*innen gegenüber Betreuten und Schutzbefohlenen
- Gewalt von Familienangehörigen gegenüber Minderjährigen und Schutzbefohlenen
- Gewalt betreuter Personen untereinander
- Gewalt von Schutzbefohlenen (oder ihrer Angehörigen) gegenüber Mitarbeiter*innen

Alle Führungskräfte und Mitarbeiter*innen sind dafür verantwortlich, Hinweisen oder Verdachtsmomenten auf gewalttätiges Handeln umgehend nachzugehen.

Je nach Art des Verdachtes sind unterschiedliche systematische Vorgehensweisen zu nutzen, die einzelne Handlungsschritte und Dokumentationsweisen vorgeben.



4.2 VORGEHEN

4.2.1 HINWEISE AUF GEWALT VON FAMILIENANGEHÖRIGEN GEGENÜBER MINDERJÄHRIGEN UND SCHUTZBEFOHLENE

Bei Hinweisen auf Gewalt von Familienangehörigen gegenüber Schutzbefohlenen ist die VA „Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII“ zu befolgen, mit Begleitdokumentation im Formular „Gefährdungseinschätzung (§8a SGB VIII)“

4.2.2 HINWEISE AUF GEWALT VON MITARBEITER*INNEN GEGENÜBER BETREUTEN UND SCHUTZBEFOHLENE

Bei einem Verdacht oder einem Hinweis auf **gewalttätiges Verhalten im Sinne von 4.1** gilt es, Ruhe zu bewahren und besonnen vorzugehen. Die in Verdacht geratene Person muss die Möglichkeit haben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen und sich von einer Fachkraft, z. B. der Mitarbeitervertretung, angemessene Unterstützung zu holen.

Gegenüber allen Beteiligten ist größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten, da manchmal Vermutungen oder Verdachtsmomente einer eingehenden Prüfung nicht standhalten.

Das beschriebene Vorgehen gilt auch für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und Praktikantinnen.

STUFENWEISES VORGEHEN BEI VERDACHT ODER KONKRETE HINWEIS AUF GEWALT GEGENÜBER BETREUTEN DURCH EINE MITARBEITER*IN

1. Mitarbeitende, die einen Verdacht hegen oder von anderen einen Hinweis erhalten, sind verpflichtet dies **unverzüglich der Vorgesetzten mitzuteilen**. Bei Verdacht gegen die Vorgesetzte ist die übergeordnete Führungskraft zu informieren.
2. Die Mitarbeiter*in bearbeitet die „**Checkliste zur persönlichen Reflexion**“
3. Die Vorgesetzte initiiert ein **Gespräch** mit der meldenden Person, und dokumentiert das Berichtete sowie vereinbarte erste Schritte im Formular „Dokumentation der einrichtungsinternen Sondierung durch die/den Vorgesetzte/n zur Regelung für das Vorgehen bei Verdacht auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch“.
4. Die Vorgesetzte berät sich unverzüglich mit der zuständigen Bereichsleitung; die Gesamtleitung ist zu informieren, bzw. nach Absprache zu beteiligen.
In einem gemeinsamen **Gespräch** wird anhand des Formulars „Dokumentation der einrichtungsinternen Sondierung durch die/den Vorgesetzte/n zur Regelung für das Vorgehen bei Verdacht auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch“ eine Bewertung der Gefährdungssituation getroffen und die entsprechenden notwendigen Schritte besprochen und festgelegt. Eine sorgfältige Dokumentation der einzelnen Abwägungsschritte (Für und Wider mit Begründung) ist zu beachten.



- Es besteht gegenüber einer beschuldigten Person die Fürsorgepflicht. Es gilt die Unschuldsvermutung bis zum Erweis des Gegenteils.
- Gleichzeitig ist eine Kindeswohlgefährdung abzuwägen und abzuwenden

Opferschutz:

Es ist zu prüfen, ob **bis zur Klärung des Vorwurfs/Verdachts** und der Sachlage, der Kontakt zwischen mutmaßlichem Opfer und der Verdächtigen unterbrochen werden muss.

Der Kontakt zwischen Opfer und Verdächtigen ist sofort zu unterbinden, wenn es Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls gibt. Zur Abwägung einer Kindeswohlgefährdung kann ggf. beratend die „Insofern erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen werden.

Sind Verletzungen entstanden oder solche zu vermuten, ist die Untersuchung in der Rechtsmedizin, die Beweis sichernde Untersuchungen durchführen kann, einzuleiten.

Bei erhärtetem Verdacht oder vorliegenden Beweisen auf Gewalt (entsprechend der Begriffsbestimmung in 4.1) gegenüber einem Kind erfolgen folgende Schritte:

- Der Kontakt zwischen Kind und Beschuldigter ist bis auf weiteres dauerhaft zu unterbinden, bzw. eine Freistellung von der bisherigen Tätigkeit zu erwirken. Arbeitsrechtliche Interventionen sind zu prüfen und die Rechte der MAV (u. a. §§ 26 (3a), 30, 31 MAVO) zu berücksichtigen.
- Die Gesamtleitung meldet den Vorfall der jeweiligen Aufsichtsbehörde (Wohngruppen und Heilpädagogische Tagesstätte: Heimaufsicht der Regierung von Oberbayern, Kreisjugendamt München sowie fallzuständiges Jugendamt; Kindertageseinrichtungen: Referat für Bildung und Sport München bzw. Kreisjugendamt München; Ambulante Erziehungshilfen: zuständiges Jugendamt), gemäß § 47 SGB VIII, und dem zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes.
- Ein zeitnahes Gespräch mit den Eltern oder Personensorgeberechtigten ist durch die Gesamtleitung zu führen.
- Über die Führungslinie ist der Vorstand der KJF München e.V. umgehend zu informieren.
- Informationen an die Mitarbeiter*innen des Teams sowie alle Mitarbeiter*innen der Einrichtung sind weiterzugeben.
- Der Verdächtigen wird zur Selbstanzeige geraten. Die Gesamtleitung empfiehlt den Eltern oder gesetzlichen Vertreter, Anzeige zu erstatten. Weitere Ermittlungen sind ausschließlich durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft durchzuführen.
- Eine unabhängige bestellte Fachkraft (extern) wird hinzugezogen und bietet den Eltern oder Sorgeberechtigten sowie dem Opfer Unterstützung an. Externe Missbrauchsbeauftragte sind auf der Homepage der KJF München e.V. mit Kontaktdaten hinterlegt.
- Gemeinsam mit Opfer und Sorgeberechtigten wird eine der Lebenssituation angemessene Lösung erörtert. Dazu gehört die Frage, ob das Kind noch in der Einrichtung verbleiben kann.

Mitarbeiter*innenschutz:



Im Prozess der Klärung eines Verdachts ist auch die Fürsorge gegenüber der Mitarbeiter*in verpflichtend; es wird der Mitarbeiter*in zur Inanspruchnahme eines Beistands geraten.

Bei Gesprächen werden zu Beginn die Beteiligten auf die Möglichkeit hingewiesen, dass bei einem begründeten Verdacht die Strafverfolgungsbehörde informiert werden kann. Es ist eine geeignete 3. Person (z.B. MAV oder externe Fachkraft) hinzuzuziehen. Die Gespräche sind zu dokumentieren und von den Teilnehmerinnen zu unterzeichnen. Dieses Vorgehen dient zum Schutz des Kindes sowie der Mitarbeiter*in.

- Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte zur Wiederherstellung des guten Rufs der Beschuldigten sichergestellt.

Nach Abschluss des Vorgangs ist das Formular „Dokumentation der einrichtungsinternen Sondierung durch die/den Vorgesetzte/n zur Regelung für das Vorgehen bei Verdacht auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch“ sowie die Protokolle der im Einzelfall zusätzlich geführten Gespräche von der Vorgesetzten nach Maßgabe des Datenschutzes auf Vollständigkeit zu überprüfen und sicher aufzubewahren. Nach 5 Jahren wird die Dokumentation vernichtet.

Die Gesamtleitung trägt die Verantwortung für die Aufarbeitung des Geschehens in der Einrichtung.

4.2.3 HINWEISE AUF GEWALT BETREUTER PERSONEN UNTEREINANDER

4.2.3.1 SEXUELLE ÜBERGRIFFE UNTER KINDERN

Im Verdachtsfall eines sexuellen Übergriffs unter Kindern ist zunächst besonnen und sorgfältig zu differenzieren, ob es sich um ein dem psychosexuellen Entwicklungsstand und der Situation angemessenes Verhalten zwischen Kindern handelt oder um einen sexuellen Übergriff.

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, in dem z. B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Empfehlungen zur Einschätzung und zum weiteren Vorgehen sind dem Sexualpädagogischen Konzept Salberghaus zu entnehmen.

4.2.3.2 PHYSISCHE ODER PSYCHISCHE GEWALT UNTER KINDERN

Aufgrund ihres jungen Alters sind die Kinder sehr engmaschig durch Erwachsene betreut. Der fachliche Umgang mit aggressivem und übergriffigen Verhalten unter Kindern ist eine pädagogische Kernaufgabe, die von den Mitarbeiter*innen der Gruppen konstant zu leisten



ist. Die entsprechenden, bereits benannten Rahmenbedingungen bieten die notwendige Unterstützung.

4.2.4 HINWEISE AUF GEWALT VON SCHUTZBEFOHLENDEN GEGENÜBER MITARBEITER*INNEN BZW. VON FAMILIENANGEHÖRIGEN SCHUTZBEFOHLENER GEGENÜBER MITARBEITER*INNEN

Aggressives Verhalten von Kindern gegenüber pädagogischen Mitarbeiter*innen kommt, vor allem im Kontext der engen Beziehung innerhalb der stationären Wohngruppe, vor. Aufgrund des jungen Alters der Kinder des Salberghauses ist hier von - teilweise erheblichen - Belastungen der Mitarbeiter*innen auszugehen, aber nicht von Gewalt zu sprechen.

Ungeachtet dessen ist sowohl der pädagogisch angemessene Umgang mit dem Kind, aber auch Schutz und Fürsorge gegenüber den Mitarbeiter*innen zu gewährleisten. Hierfür sind jeweils im Einzelfall Lösungen zu entwickeln.

Unterstützung erfolgt über Beratung im Teamgespräch/der Fallkonferenz, mit den zuständigen Vorgesetzten, im Rahmen von Supervision und Fallbesprechung. Wenn möglich und notwendig, wird auch über eine Veränderung der Rahmenbedingungen eine Verbesserung erreicht.

Im Rahmen des Fort- und Weiterbildungsprogramms können Mitarbeiter*innen vertiefende Kenntnisse erhalten, schwierige Situationen mit Kindern zu bewältigen.

Eine Bedrohung von Mitarbeiter*innen durch die Eltern von betreuten Kindern kommt leider in Ausnahmefällen vor, vor allem im stationären Bereich der Einrichtung. Hier ist die Mitarbeiter*in von Seiten der Einrichtung und des Trägers mit den notwendigen Ressourcen zu unterstützen und zu schützen. Die jeweilige Bereichsleitung und die Gesamtleitung sind verantwortlich, dies individuell in die Wege zu leiten.

5. EVALUATION UND WEITERENTWICKLUNG

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept stellt das Salberghaus einen strukturierten und systematischen Umgang mit Verdachtsfällen und Übergriffen sicher.

Durch die im Anhang hinterlegte Checkliste und Formulare im Falle von Gewalt gegenüber Kindern können entsprechende Vorkommnisse beschrieben und erhoben werden.

Eine statistische Auswertung dokumentiert eventuelle Häufigkeiten und Inhalte.



Die Einführung in das Schutzkonzept ist Teil der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen. Regelmäßige Veranstaltungen in Form von Klausurtagen oder Sonderteamgesprächen führen die Thematik kontinuierlich fort und dienen zur Überprüfung der präventiven Maßnahmen. Da das Schutzkonzept als Teil der pädagogischen Gesamtkonzeption zu verstehen ist, wird es entsprechend der Erfahrungen und Notwendigkeiten einer ständigen Überprüfung hinsichtlich Umsetzbarkeit und Effektivität unterzogen.

6. MITGELTENDE UNTERLAGEN

- „Checkliste zur persönlichen Reflexion zur Regelung für das Vorgehen bei Verdacht auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch“
- „Dokumentation der einrichtungsinternen Sondierung durch die/den Vorgesetzte/n zur Regelung für das Vorgehen bei Verdacht auf Grenzüberschreitung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch“
- „Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse entsprechend der Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 2 SGB VIII für Kinder und Jugendliche in stationären und teilstationären Einrichtungen in Oberbayern“ (Regierung von Oberbayern – Heimaufsicht)
- Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII
- Gefährdungseinschätzung (§8a SGB VIII)
- Partizipations- und Beschwerdemanagementkonzept
- Sexualpädagogisches Konzept Salberghaus
- Überlastungsanzeige
- Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit
- Konzeptionen der Kindertageseinrichtungen und der HPT Salberghaus
- Einrichtungsbezogene Anhänge zum Schutzkonzept

Stand: Dezember 2023